

Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde Hafenlohr

Die Gemeinde Hafenlohr erläßt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes i.V. mit § 3 der Verordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Deponien auf den Grundstücken Fl.Nr. 4034, Gemarkung Hafenlohr, und Fl.Nr. 327, Gemarkung Windheim sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponien umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Hafenlohr. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Anlieferung bzw. Ablagerung ist nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dessen Beauftragten möglich.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Auf den Deponien dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Erdaushub
- natürliches Gestein

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle ist der Gemeinde 2 Tage vorher zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des .Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 7) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, und aus dem Einzugsbereich stammen, können von jedermann abgeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf den Deponien

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf den Deponien vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponien untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponien Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne Erlaubnis der Gemeinde Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponien betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs.4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, den 24. Aug. 1994
GEMEINDE HAFENLOHR

Ritter
1. Bürgermeister